

Statuten des Vereins BewegGrund

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen BewegGrund besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sein Sitz ist in Bern.

Artikel 2 Zweck

Der Verein BewegGrund bezweckt die Förderung des Tanzes von Menschen mit unterschiedlichen Bewegungsmöglichkeiten in jedem Lebensalter und in jeder Lebenssituation.

Zur Förderung des Zweckes verfolgt der Verein namentlich folgende Ziele:

- a) Organisieren und Durchführen von Kursen, Workshops, Aufführungen und Veranstaltungen. Das Angebot richtet sich sowohl an Menschen, welche in unserer Gesellschaft im Allgemeinen als behindert definiert werden, als auch an Menschen, welche entsprechend als nicht behindert bezeichnet werden.
- b) Beschaffen der für die Erfüllung der Vereinsziele notwendigen finanziellen Mittel.
- c) Zusammenwirken mit Organisationen, welche ähnliche Zielsetzungen wie der Verein verfolgen.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Bestrebungen des Vereins in irgendeiner Form unterstützen will.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vereinsvorstand auf Gesuch hin.

Artikel 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, welcher dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen ist,
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch den Vereinsvorstand. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, den Ausschlussentscheid des Vorstandes an die Vereinsversammlung weiterzuziehen, welche endgültig entscheidet.

Artikel 5 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Vereinsversammlung. Der Mitgliederbeitrag ist bis zum formgerechten Erlöschen der Mitgliedschaft geschuldet.

Artikel 6 Haftung für Vereinsschulden

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vereinsvorstand
3. Die Geschäftsstelle
4. Die Revisionsstelle

Artikel 8 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat an der Versammlung eine Stimme.

In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen:

- a) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- b) die Wahl der Revisionsstelle
- c) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
- d) die Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- e) der Entscheid über die Anfechtung eines Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss eines Mitglieds
- f) die Revision der Statuten
- g) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 9 Die ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird in den ersten sechs Monaten des Rechnungsjahres durch den Vorstand einberufen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Einberufung einer Vereinsversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der zu beschliessenden Traktanden mindestens einen Monat vor der Abhaltung. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor Abhaltung der Versammlung der Vereinspräsidentin oder dem Vereinspräsidenten zuzustellen. Anträge, welche erst an der Vereinsversammlung gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Traktandenliste der Zustimmung aller Anwesenden.

Die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident leitet die Vereinsversammlung. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern Statuten oder Gesetz nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

Die Revision der Statuten und der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern sämtliche Vereinsmitglieder zustimmen.

Artikel 10 Die ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden oder hat binnen Monatsfrist zusammenzutreten, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangt hat.

Die Bestimmungen des Artikels 9 dieser Statuten sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 11 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Es gibt keine Beschränkung der Amtsdauer.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand kommt auf Einberufung der Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsidenten zusammen oder wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Der Vorstand ist für alle Belange zuständig, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Namentlich obliegen dem Vorstand die nachfolgenden Aufgaben:

- a) die Definition der Strategie für die Umsetzung der Vereinsziele
- b) die Genehmigung des Jahresprogramms
- c) die Genehmigung des Budgets
- d) die Überwachung der Mittelverwendung
- e) der Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Einberufung der ordentlichen Vereinsversammlung
- g) die Vertretung des Vereins nach innen und aussen
- h) die Wahl und Beaufsichtigung der Geschäftsleitung sowie Übertragung von operativen Aufgaben an die Geschäftsstelle

Artikel 11a) Unterschriftsberechtigung

Die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident und die Geschäftsleitung führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Die weitere Unterschriftsberechtigung, insbesondere für die alltägliche Geschäftsbesorgung wird durch den Vorstand bestimmt und schriftlich festgelegt.

Artikel 12 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle übernimmt operative Aufgaben, die ihr vom Vorstand übertragen werden. Sie erstellt unter anderem das Budget und sorgt für dessen Einhaltung. Die Geschäftsstelle besteht aus einer Leitung und weiteren Personen, die die Leitung unterstützen und von der Leitung nach Rücksprache mit dem Vorstand bestimmt werden.

Artikel 13 Die Revisionsstelle

Zwei fachkundige Revisorinnen oder Revisoren oder eine externe Revisionsstelle werden durch die ordentliche Vereinsversammlung für drei Jahre gewählt.

Sie überprüfen den Jahresabschluss und die Richtigkeit der Buchführung und stellen der Vereinsversammlung Antrag über Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Die Revisorinnen oder Revisoren können nicht dem Vereinsvorstand angehören.

Artikel 14 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Wird der Verein durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgelöst, bestimmt diese, welcher steuerbefreiten juristischen Person der Gewinn und das Kapital zugewendet werden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Mai 1998 in Bern angenommen.

Einer Änderung der Statuten (Artikel 11) wurde an der Generalversammlung vom 30. Juni 2009 in Bern zugestimmt.

Einer Änderung der Statuten (Artikel 13) wurde an der Generalversammlung vom 14. Juni 2011 in Bern zugestimmt.

Einer Änderung der Statuten (Artikel 5) wurde an der Generalversammlung vom 5. Juni 2012 in Bern zugestimmt.

Einer Änderung der Statuten (Artikel 7 & 11) wurde an der Generalversammlung vom 24. März 2016 in Bern zugestimmt.

Einer Änderung der Statuten (Artikel 1, 5, 7, 8, 11, 12, 13, 14) wurde an der Generalversammlung vom 23. Juni 2020 online zugestimmt.